

# RS Vwgh 1987/1/22 87/16/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

## Beachte

(Hier: Erledigung im Dreiersenat)

## Rechtssatz

Das Gesetz räumt eine Beschwerde an den VwGH gegen den durch den Richter des Verwaltungsgerichtshofes gefassten Beschluss auf Abweisung eines Antrages um Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht ein. (Hinweis auf B vom 29.6.1984, 82/17/0146)

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160004.X01

## Im RIS seit

28.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)